

## **Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG Sonova Holding AG**

Sonova Holding AG, Laubisrütistrasse 28, 8712 Stäfa («**Sonova**»), kündigte am 30. August 2018 an, ein Aktienrückkaufprogramm im Wert von maximal CHF 1.5 Milliarden zum Zweck der Kapitalherabsetzung während eines Zeitraums von maximal 36 Monaten durchzuführen (das «**Rückkaufprogramm**»).

Das Rückkaufprogramm beginnt nach Ablauf einer Karenzfrist von 10 Börsentagen, d.h. am 10. Oktober 2018, und dauert längstens bis zum 8. Oktober 2021. Die Durchführung des Rückkaufprogramms hängt von den Marktbedingungen ab.

Das Rückkaufprogramm bezieht sich auf maximal 11'759'560 Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert, entsprechend maximal 18% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Sonova. Das derzeit im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 3'266'544.35 und ist in 65'330'887 Namenaktien von je CHF 0.05 Nennwert eingeteilt. Zur Illustration wird darauf hingewiesen, dass das Rückkaufvolumen von maximal CHF 1.5 Milliarden basierend auf dem Schlusskurs der Namenaktien von Sonova am 24. September 2018 von CHF 193.55 bis zu 7,75 Mio. Namenaktien respektive 11,9% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Sonova entspricht.

Der Verwaltungsrat von Sonova beabsichtigt, zukünftigen Generalversammlungen von Sonova eine oder mehrere Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der unter dem Rückkaufprogramm zurückgekauften Namenaktien zu beantragen.

### **Handel auf einer zweiten Linie an der SIX Swiss Exchange AG**

Zum Zweck der Durchführung des Rückkaufprogramms wird für die Namenaktien von Sonova gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange AG eine zweite Handelslinie eingerichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie (Valorenummer 43.374.645) kann ausschliesslich Sonova, vertreten durch UBS AG («**UBS**») als mit diesem Rückkaufprogramm beauftragte Bank, als Käuferin auftreten und eigene Namenaktien erwerben.

Der Handel in Namenaktien von Sonova auf der ordentlichen Handelslinie an der SIX Swiss Exchange AG (Valorenummer 1.254.978) ist davon nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von Sonova hat daher die Wahl, Namenaktien von Sonova entweder auf der ordentlichen Handelslinie zu verkaufen oder diese Sonova zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung auf der zweiten Handelslinie anzudienen.

Sonova hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Namenaktien über die zweite Handelslinie zu kaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten als Käuferin auftreten.

### **Rückkaufspreis**

Die Rückkaufspreise bzw. die Kurse auf der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Namenaktien der Sonova.

### **Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung**

Der Handel auf der zweiten Linie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufspreis abzüglich eidg. Verrechnungssteuer von 35% auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

## Beauftragte Bank

Sonova hat UBS mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt. Diese wird im Auftrag von Sonova als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Namenaktien von Sonova auf der zweiten Handelslinie stellen.

## Delegationsvereinbarung

Zwischen Sonova und UBS besteht gemäss Art. 124 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 FinfraV eine Delegationsvereinbarung, wonach UBS unter Einhaltung von festgelegten Parametern unabhängig die Rückkäufe auf der zweiten Handelslinie tätigt. Sonova hat jedoch das Recht, diese Delegationsvereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit aufzuheben, respektive die Parameter gemäss Art. 124 Abs. 3 FinfraV abzuändern.

## Dauer des Rückkaufprogramms

Das Rückkaufprogramm beginnt nach Ablauf einer Karenzfrist von 10 Börsentagen am 10. Oktober 2018 und endet spätestens am 8. Oktober 2021. Sonova behält sich vor, das Rückkaufprogramm jederzeit zu beenden und hat keine Verpflichtung, im Rahmen des Rückkaufprogramms eigene Namenaktien über die zweite Handelslinie zu erwerben.

## Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange AG sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine zweite Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

## Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Sonova veröffentlicht das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss Art. 123 Abs. 1 lit. c FinfraV unter der folgenden Internetadresse: <http://www.sonova.com/de/aktienrueckkaufprogramm>

## Veröffentlichung der Transaktionen

Sonova wird laufend über die Transaktionen in eigenen Namenaktien innerhalb und ausserhalb des Rückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren: <http://www.sonova.com/de/aktienrueckkaufprogramm>

## Eigene Aktien

Per 21. September 2018 hielt Sonova direkt und indirekt 38'825 eigene Namenaktien. Dies entspricht 0,06% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von Sonova.

## Aktionäre mit mehr als 3 % der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 21. September 2018 bei Sonova eingegangenen und publizierten Meldungen (bzw., sofern die Angaben neuer sind, gemäss den Angaben im Geschäftsbericht 2017/18 der Sonova) halten folgende Aktionäre mehr als 3% der Stimmrechte an Sonova:

	Anzahl Namenaktien	Kapital- und Stimmrechtsanteil <sup>1)</sup>
Beda Diethelm, Jona <sup>2)</sup>	6'657'509	10,19%
Chase Nominees Ltd., London, UK <sup>3)</sup>	5'610'620	8,59%
Hans-Ulrich Rihs, Stäfa <sup>4)</sup>	3'733'000	5,71%
BlackRock, Inc., New York, USA (direkt und indirekt) <sup>5)</sup>	3'280'652	5,02%
Affiliated Managers Group Inc., Prides Crossing, USA <sup>6)</sup>	1'972'763	3,02%
UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel <sup>7)</sup>	1'962'402	3,004%

<sup>1)</sup> Berechnungsbasis: Aktuell im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital.

<sup>2)</sup> Stand: 31. März 2018.

<sup>3)</sup> Stand: 31. März 2018.

<sup>4)</sup> Stand: 31. März 2018.

<sup>5)</sup> Stand: 25. April 2017. Zusätzlich hielt BlackRock, Inc. Erwerbpositionen (*Contracts for Difference*) im Umfang von 37'846 Namenaktien und Veräusserungspositionen (*Contracts for Difference*) im Umfang von 5'907 Namenaktien.

<sup>6)</sup> Stand: 10. Juli 2018.

<sup>7)</sup> Stand: 10. Februar 2018.

Sonova hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Namenaktien im Rahmen des Rückkaufprogramms.

## **Nicht-öffentliche Informationen**

Sonova bestätigt, dass sie derzeit über keine nicht-öffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad hoc-Publizitäts-Regeln der SIX Swiss Exchange AG darstellen und veröffentlicht werden müssen.

## **Steuern und Abgaben**

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidg. Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die verkaufenden Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

### **1. Eidg. Verrechnungssteuer**

Die eidg. Verrechnungssteuer beträgt 35% der Differenz zwischen Rückkaufspreis der Aktien und deren Nennwert. Die Steuer wird durch die zurückkaufende Gesellschaft bzw. durch deren beauftragte Bank zuhanden der Eidg. Steuerverwaltung vom Rückkaufspreis abgezogen.

In der Schweiz domizilierte Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer, wenn sie zum Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Aktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG). Im Ausland domizilierte Personen können die eidg. Verrechnungssteuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

### **2. Direkte Steuern**

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

#### *a) Im Privatvermögen gehaltene Aktien:*

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert der Aktien steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip).

#### *b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Aktien:*

Bei einem Rückkauf der Aktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufspreis und Buchwert der Aktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Aktionäre mit Steuerdomizil im Ausland werden gemäss der Gesetzgebung des entsprechenden Landes besteuert.

### **3. Gebühren und Abgaben**

Der Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

## **Verfügung der Übernahmekommission**

Die Übernahmekommission erliess gemäss Ziff. 6.2 des UEK-Rundschreibens Nr. 1 vom 27. Juni 2013 (Stand am 1. Januar 2016) folgende Verfügung:

1. Das beabsichtigte öffentliche Rückkaufangebot von Sonova Holding AG zum Marktpreis zum Zweck der späteren Vernichtung der erworbenen Aktien mittels Kapitalherabsetzung wird im Umfang von maximal 11'759'560 Namenaktien, entsprechend rund 18% des Kapitals und der Stimmrechte, von der Anwendung der Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote freigestellt.
2. Die vorliegende Verfügung wird unmittelbar im Nachgang zur Veröffentlichung des Rückkaufinserats durch Sonova Holding AG auf der Webseite der Übernahmekommission publiziert.
3. Die Gebühr zulasten von Sonova Holding AG beträgt CHF 25'000.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **Einsprache (Art. 58 der Übernahmeverordnung, SR 954.195.1):**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV) und am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann gegen die vorliegende Verfügung Einsprache erheben. Die Einsprache ist bei der Übernahmekommission (Stockerstrasse 54, 8002 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Telefax: +41 44 283 17 40) innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 und 4 UEV enthalten.

## Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Stäfa.

## Valorenummern, ISINs und Tickersymbole

Namenaktie Sonova Holding AG von CHF 0.05 Nennwert (ordentliche Handelslinie)	1.254.978	CH0012549785	SOON
Namenaktie Sonova Holding AG von CHF 0.05 Nennwert <b>(Aktienrückkauf zweite Handelslinie)</b>	<b>43.374.645</b>	<b>CH0433746457</b>	<b>SOONE</b>

## Ort und Datum

Stäfa, 25. September 2018

**Diese Anzeige stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.**

**This offer is not made in the United States of America and to US persons and may be accepted only by Non-US persons and outside the United States. Offering materials with respect to this offer may not be distributed in or sent to the United States and may not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States.**

